

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone

Auf Grund § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I 2470), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),

wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover Folgendes verfügt:

I. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 2 Abs. 6 Nr. 6 Zeichen 270. 1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge ausnahmsweise zugelassen:

1. Kraftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen,
2. Reisebusse,
3. Busse des öffentlichen Nahverkehrs,
4. Benzinfahrzeuge mit geregelter Katalysator, für die keine grüne Plakette (Schadstoffgruppe 4) ausgestellt wird,
5. Dieselfahrzeuge, soweit sie mit Rapsöl oder Biodiesel betrieben werden mit der Auflage, dass ein fahrzeugbezogener Nachweis des Herstellers oder einer Kfz-Werkstatt während der Fahrt mitzuführen ist, der bestätigt, dass das Fahrzeug mit Biodiesel oder Rapsöl betrieben werden kann,
6. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen und roten Dauerkennzeichen (§ 16 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr -FZV-)
7. Fahrzeuge von Schaustellern für Fahrten zu Veranstaltungsorten innerhalb der Umweltzone und Rückfahrten nach Veranstaltungsende mit der Auflage, dass während der Fahrt ein Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung mitzuführen ist.

II. Ziffer I gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die nach der 35. BImSchV mit einer Plakette gekennzeichnet werden können.

III. Die Ausnahme I Nr. 1 ist befristet bis zum 31.12.2008, die Ausnahmen I Nr. 2 bis 7 sind bis zum 31.12.2009 befristet.

IV. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I wird angeordnet.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Begründung:

Die in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Ausnahmen liegen im öffentlichen Interesse oder sind zum Schutz überwiegender und unaufschiebbarer Individualinteressen erforderlich.

Der Ausnahme für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen (Nr. 1) sowie für Reisebusse (Nr. 2) liegt die Erwägung zu Grunde, dass ein öffentliches Interesse an der Förderung des örtlichen Tourismus besteht. Dem entspricht es, ausländischen Fahrzeugen sowie Reisebussen den ungehinderten Zugang zur Innenstadt zu ermöglichen. Hierbei ist davon auszugehen, dass beide Fahrzeuggruppen im Regelfall nur vorübergehend die Umweltzone befahren und so nur in geringem Umfang zur Schadstoffbelastung beitragen.

Mit der Ausnahme Nr. 3 werden die -wenigen- Busse des öffentlichen Nahverkehrs, die noch nicht den in der Umweltzone geltenden Anforderungen entsprechen, vom Verkehrsverbot befreit. Dies betrifft vor allem von Subunternehmern gestellte Ersatzbusse. Mit der Regelung wird der reibungslose Transport von Fahrgästen im öffentlichen Personennahverkehr -insbesondere auch bei Ausfällen- sichergestellt, sie liegt daher im öffentlichen Interesse.

Die Ausnahme für Benzinkraftfahrzeuge mit geregelter Katalysator, die keine grüne Plakette erhalten (Nr. 4), dient der Gleichbehandlung aller mit einem geregelten Katalysator ausgestatteten Fahrzeuge. Für einige wenige Fahrzeuge, deren Zuordnung zu einer Schadstoffgruppe anhand der Schlüsselnummer Schwierigkeiten bereitet, werden keine grünen Plaketten ausgestellt. Für eine unterschiedliche Behandlung von Fahrzeugen, die gleichermaßen mit einem geregelten Katalysator ausgestattet sind, fehlt ein sachlicher Grund. Die Ausnahme vom Fahrverbot ist daher aus Gründen der Gleichbehandlung und zum Schutz privater Interessen erforderlich.

Die Ausnahmeregelung für mit Biodiesel oder Rapsöl betriebene Fahrzeuge (Nr. 5) ist aus gesamtökologischen Gesichtspunkten angezeigt. Die genannten Fahrzeuge verhalten sich insbesondere CO₂-neutral und tragen damit weniger zur Gesamtschadstoffbelastung bei als andere Dieselfahrzeuge. Diesen Umständen wird mit der Ausnahme Rechnung getragen. Es ist zudem davon auszugehen, dass nur eine geringe Anzahl von Fahrzeugen unter die Regelung fällt.

Die Ausnahme Nr. 6 ist dadurch gerechtfertigt, dass Fahrzeuge nur für einen kurzen Zeitraum mit Kurzzeitkennzeichen oder roten Dauerkennzeichen versehen werden. Die Kennzeichen dienen der Durchführung von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten (vgl. § 16 FZV). Es ist davon auszugehen, dass diese Fahrten nur unwesentlich zur Schadstoffbelastung beitragen.

Die Ausnahme für Schaustellerfahrzeuge (Nr. 7) dient der reibungslosen Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der Umweltzone. An der Durchführung insbesondere von Veranstaltungen mit Volksfestcharakter, wie etwa des Schützenfestes, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Angesichts der Beschränkung der Ausnahme auf Fahrten zum Veranstaltungsort und Rückfahrten nach Veranstaltungsende ist davon auszugehen, dass sich diese Ausnahme auf die Schadstoffbelastung nur geringfügig auswirkt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

An der sofortigen Vollziehung der Regelung in Ziffer I besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Landeshauptstadt Hannover nicht ins Gewicht fällt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Hinweis

Am 08.12.2007 ist die geänderte Fassung der 35. BImSchV in Kraft getreten. Oldtimer (gem. § 2 Nr. 22 FZV) mit einem Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 FZV (Kennbuchstabe „H“ hinter der Erkennungsnummer) oder § 17 FZV (Erkennungsnummer beginnend mit „07“) werden hierdurch generell von Verkehrsverboten innerhalb von Umweltzonen befreit. Benzinfahrzeuge mit den Schlüsselnummern „01“, „02“ und „77“ können auf Grund der Änderung eine grüne Plakette erhalten.

Hannover, den 17.12.2007

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Vogt

Veröffentlicht am: 19.12.2007 in Hannoversche Allgemeine Zeitung und Neue Presse